

Sonderausgabe MTD-Instant 31. August 2016

MTD-Instant hat bis 12. September 2016 Sommerpause. Aus Anlass des Kabinettsbeschlusses vom 31.. August 2016 veröffentlicht die Redaktion eine Sonderausgabe.

● **Kabinett beschließt Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz**

Wegen der gravierenden Qualitätsprobleme bei der Hilfsmittelversorgung brachte die Bundesregierung ein Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) auf den Weg. Am 31. August beschloss das Kabinett einen Gesetzentwurf mit folgenden Inhalten:

Kriterien bei Ausschreibungen: Krankenkassen müssen bei Ausschreibungen neben dem Preis auch qualitative Anforderungen an die Produkte und die Dienstleistungen berücksichtigen. Die Versorgung muss wohnortnah erfolgen. Den Versicherten muss eine Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen aufzahlungsfreien Hilfsmitteln eingeräumt werden. Dazu stehen zwei Wege offen: Vertragliche Verpflichtung des Leistungserbringers zur Vorhaltung mehrerer aufzahlungsfreier Hilfsmittel oder Zuschlagserteilung an mehrere Leistungserbringer im Rahmen eines Mehr-Partner-Modells zwischen denen die Versicherten ein Wahlrecht haben.

Kontrolle der Leistungserbringer: Die Krankenkassen müssen die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Leistungserbringer mit Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen kontrollieren.

Beratung durch den Leistungserbringer: Leistungserbringer müssen Versicherte künftig beraten, welche Hilfsmittel und Leistungen für sie geeignet sind und somit von den Krankenkassen als Regelleistung bezahlt werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus müssen die Leistungserbringer im Rahmen der Abrechnung mit den Kassen auch die mit den Versicherten vereinbarten Aufzahlungen angeben.

Information durch die Kasse: Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, für die zuvor eine Genehmigung einzuholen ist, müssen die Krankenkassen ihre Versicherten (aber auch die Versicherten anderer Kassen über das Internet) künftig über ihre Vertragspartner und über die wesentlichen Inhalte der Verträge informieren.

Hilfsmittelverzeichnis: Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen muss bis zum 31. Dezember 2018 das Hilfsmittelverzeichnis grundlegend fortschreiben. Betroffen sind die Produktgruppen, die seit 30. Juni 2015 nicht mehr grundlegend aktualisiert wurden. Produkte können im Hilfsmittelverzeichnis auch auf bestimmte Indikationen eingegrenzt werden. Änderungen an Produkten muss der Hersteller dem GKV-Spitzenverband mitteilen. Für die Aufnahme von Produkten kann das Gesundheitsministerium per Rechtsverordnung Gebühren für die Hersteller festlegen.

DAkKS überwacht die Präqualifizierungsstellen: Künftig sollen die Begutachtung, Akkreditierung und Überwachung der Präqualifizierungsstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) erfolgen. Die PQ-Stellen müssen sich alle fünf Jahre einem Akkreditierungsverfahren und regelmäßigen Überwachungsaudits unterziehen.

Die Regelungen des HHVG sollen überwiegend im März 2017 in Kraft treten. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Weitere Informationen und die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf herunterzuladen, finden Sie auf www.mtd.de in der Rubrik „Aktuelles“